

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 KN 11/08 U B

L 3 U 933/07 (Thüringer LSG)
S 14 KN 2764/03 U (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und
H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Thüringer Landessozialgerichts vom 3. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Ein solcher Verfahrensmangel ist der Beschwerdebegründung des Klägers nicht zu entnehmen. Die einleitend erhobene Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist schon deswegen unzulässig, weil es insofern an weiteren Darlegungen mangelt. Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG fehlt es an der Bezeichnung eines vom Kläger gestellten und bis zur Entscheidung des LSG aufrecht erhaltenen Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass im Rahmen der Berufungsbegründung bestimmte Tatsachen "unter Beweis gestellt wurden", genügt nicht für einen solchen Beweisantrag (vgl nur P. Becker, SGb 2007, 328, 331 f mwN). Ebenfalls unzulässig mangels entsprechender weiterer Darlegungen ist die abschließend erhobene Rüge, das LSG habe nicht in Form eines Beschlusses nach § 153 Abs 4 SGG entscheiden dürfen.
- 4 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

